

## **Beitragsordnung DGAP-ZMK**

### **§ 1 Allgemeines**

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Der Verein (im Folgenden abgekürzt:

DGAP-ZMK) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke der zahnärztlichen Sedierung und Anästhesiologie und Pharmakologie im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 2 Beginn und Ende der Beitragspflicht**

1. Der Antragsteller wird Mitglied, sobald die Mitgliedsgebühr bezahlt ist und die Aufnahmekommission der Mitgliedschaft zugestimmt hat.
2. Wird die Aufnahme unterjährig beantragt, so wird der Beitrag nur anteilig für die Monate bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres erhoben.
3. Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des im Voraus entrichteten Mitgliedsbeitrages.
4. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

### **§ 3 Höhe der Mitgliedsbeiträge**

Für ordentliche Mitglieder beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag EUR 150,00.  
In besonderen Fällen kann eine Mitgliederversammlung eine Umlage beschließen.  
Alle Leistungen und Vorteile ergeben sich aus der Satzung.

### **§ 4 Fälligkeit und Zahlung des Beitrages**

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im Voraus fällig. Die Zahlung erfolgt im Lastschriftverfahren (per Einzugsermächtigung).

### **§ 5 Gültigkeit der Beitragsordnung**

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.